

# **Ordnung für die Graduiertenschule BioMediGS an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg**

**Vom 25. August 2011**

Geändert durch Satzung vom 13. Mai 2014

## **§ 1 Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Die Graduiertenschule BioMediGS – nachstehend Graduiertenschule genannt – ist eine Einrichtung der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Ihre Durchführung obliegt dem Lehrkörper gemäß § 5 Abs. 2.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Graduiertenschule ist Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9 der Promotionsordnung für den Erwerb des Dr. rer. physiol. an der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg (PromO).

## **§ 2 Zweck**

(1) Die Graduiertenschule bietet Doktoranden in den biowissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten der Universität Regensburg eine Ausbildung nach dem neuesten Stand der Forschung und Lehre mit dem Ziel der Verleihung eines Doktorgrades gemäß §14 PromO.

(2) Zu diesem Zweck ist von den Doktoranden ein strukturiertes Promotionsprogramm zu absolvieren, das sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis befähigen soll.

## **§ 3 Bestandteile des Promotionsprogramms**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsprogramm besteht aus

1. der Betreuung durch ein dreiköpfiges Mentorat gemäß § 6 PromO,
2. der aktiven und eigenverantwortlichen Mitgestaltung von Kolloquien, Seminaren und Praktika,
3. der Teilnahme an Tagungen und Konferenzen,  
nachgewiesen gemäß § 8.

<sup>2</sup>Empfohlen werden darüber hinaus die Teilnahme an berufsqualifizierenden und interdisziplinären Lehrveranstaltungen und Forschungsaufenthalten im Ausland.

## **§ 4 Aufnahme in die Graduiertenschule**

Voraussetzung für die Aufnahme in die Graduiertenschule ist die Annahme als Doktorand durch die Promotionskommission Biomedizin gemäß § 3 PromO.

## **§ 5 Betreuer und Mitgliedschaft in der Graduiertenschule**

(1) Der Betreuer bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 PromO und ist gleichzeitig Mitglied der Graduiertenschule.

(2) <sup>1</sup>Jeder gemäß § 4 aufgenommene Doktorand ist Mitglied. <sup>2</sup>Die Hochschullehrer der Fakultät für Medizin sind mit ihrer Bestellung zum Hochschullehrer Mitglied der Graduiertenschule und gehören dem Lehrkörper an. <sup>3</sup>Scheidet der Betreuer nach Aufnahme des Studierenden in die Graduiertenschule aus, so bleibt die Mitgliedschaft des Doktoranden in der Graduiertenschule davon unberührt.

## **§ 6 Leitung**

<sup>1</sup>Die Graduiertenschule wird von der Promotionskommission Biomedizin und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter geleitet. <sup>2</sup>Der wissenschaftliche Mitarbeiter wird vom Fakultätsrat gemeinsam mit der Promotionskommission bestellt entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 3 PromO.

## **§ 7 Doktorandenvertreter**

(1) <sup>1</sup>Die Doktoranden wählen alle zwei Jahre einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher für eine Amtszeit von vier Jahren. <sup>2</sup>Die neu gewählten Sprecher fungieren als „Juniorsprecher“. <sup>3</sup>Die in der letzten Wahl gewählten Sprecher werden mit der Neuwahl „Seniorsprecher“.

(2) Der Sprecher und der stellvertretende Sprecher vertreten die Belange der Doktoranden und unterstützen die Doktoranden bei der Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Graduiertenschule.

(3) Die Doktoranden unterstützen die Leitung bei Verbesserungen in der Konzeption der Graduiertenschule.

(4) Scheidet ein gewählter Doktorandenvertreter vorzeitig aus der Graduiertenschule aus oder steht für dieses Amt nicht mehr zur Verfügung, so ist für die restliche Amtszeit ein Vertreter nachzuwählen.

## **§ 8 Leistungsheft**

(1) Zum Nachweis von wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Leistungen sowie zur Erfolgskontrolle der Dissertation hat jeder Doktorand ein Leistungsheft zu führen.

(2) Das Leistungsheft beinhaltet folgende verpflichtenden Punkte:

1. die Zusammensetzung des Mentorats,
2. eine Übersicht der Kolloquien gemäß § 7 PromO,
3. eine Übersicht der Teilnahme an Seminaren und Vorträgen sowie Betreuung von Praktika,
4. eine Übersicht der Publikationen,
5. eine Übersicht weiterer Leistungen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 25. August 2011.

Regensburg, den 25. August 2011

Universität Regensburg

Der Rektor

I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh (Prorektorin)

Diese Satzung wurde am 25.8.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.8.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.8.2011.